

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BRAO §§ 43, 113; AbgO § 107 Abs. 8

2094 044

Ein Rechtsanwalt handelt standeswidrig, wenn er entgegen dem § 107 Abs. 8 AbgO als Entgelt für seine Tätigkeit einen Streitanteil (quota litis) vereinbart.

BGH, Urt. v. 29. Oktober 1962 - AnwSt (R) 8/62 - Bayer. EGH
EG Bamberg

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem ehrengerichtlichen Verfahren
gegen

den Rechtsanwalt Dr. Peter D., K.,
B.-straße ,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, in der
Sitzung vom 29. Oktober 1962, an der teilgenommen haben

Senatspräsident Glanzmann
als Vorsitzender

Rechtsanwalt Heins

Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler

Bundesrichter Rörtzler

Bundesrichter Kirchhof

Rechtsanwalt Petersen

Bundesrichter Dr. Vogt

als beisitzende Richter

Bundesanwalt Dr. .

als Vertreter der Bundesanwaltschaft

Justizobersekretär .

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beschuldigten wird das Urteil
des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte vom
2. Mai 1961 im Strafausspruch aufgehoben.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechts-
mittels, an den Ehrengerichtshof zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision verworfen.

Von Rechts wegen

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer Bamberg hat den Beschuldigten am 3. Dezember 1960 wegen Verstoßes gegen die Berufspflichten zu 2 000 DM Geldbuße verurteilt. Der Ehrengerichtshof hat seine Berufung verworfen, jedoch das Wort "Geldbuße" durch "Geldstrafe" ersetzt. Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Bundesgerichtshof zugelassene Revision des Beschuldigten.

II.

Der Verurteilung liegt nach den Feststellungen des Ehrengerichtshofs folgender Sachverhalt zu Grunde:

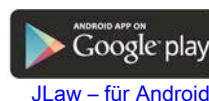
Die Witwe Erna I. [REDACTED] aus A. [REDACTED] hatte im Jahre 1950 über ihre Rückerstattungsansprüche einen Vergleich geschlossen, wonach sie im Laufe mehrerer Jahre vom Rückerstattungs-pflichtigen 500 000 DM zu erhalten hatte. Auf Grund dieses Vorgangs wurde sie im Jahre 1955 vom Finanzamt Recklinghausen zur Zahlung einer Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichs-gesetz in Höhe von 169 618,80 DM herangezogen. Im März 1957 betraute sie den Beschuldigten damit, durch Verhandlungen mit den Finanzbehörden einen Erlaß der Vermögensabgabe zu erreichen. Am 26. März 1957 vereinbarte der Beschuldigte mit ihr schriftlich als Honorar

- "1. eine Verhandlungsgebühr von 1 000 DM, fällig bei Vertragsunterzeichnung,
2. eine Abschlußgebühr in Höhe von 8 % des Objekt-wertes, fällig bei Abschluß der Angelegenheit; Objektwert ist der von der Finanzbehörde festge-stellte erlassene Betrag."

1 000 DM erhielt der Beschuldigte alsbald.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In der Folgezeit trugen seine Verhandlungen mit den Finanzbehörden dazu bei, daß der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. März 1958 einen Teil der Vermögensabgabe in Höhe von 91 088,80 DM nach § 131 der Abgabenordnung (AbgO) aus Billigkeitsgründen erließ. Mit Schreiben vom 28. März 1958 forderte der Beschuldigte auf Grund der Honorarvereinbarung weitere 7 287,10 DM (8 % von 91 088,80 DM) und erhielt sie auch bald darauf.

III.

Die Revision des Beschuldigten ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

1. Die Honorarvereinbarung vom 26. März 1957 ist nach § 107 Abs. 8 AbgO in Verbindung mit § 203 LAG nichtig.

Das Gesetz will verhindern, daß ein Rechtsanwalt (oder sonstiger Vertreter) ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Ausgang der ihm anvertrauten Steuerangelegenheit hat. Deshalb spricht es derartigen Abmachungen die Rechtsbeständigkeit ab. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Beschuldigte standeswidrig gehandelt hat. Es ist standeswidrig, wenn ein Rechtsanwalt einen Vertrag schließt, den das Gesetz aus den angeführten Gründen für nichtig erklärt.

Bei dieser Sachlage kommt es auf den vom Ehrengerichtshof herangezogenen, seit dem 1. Oktober 1957 nicht mehr geltenden § 93 Abs. 2 Satz 5 RAGebO (aF) hier nicht an. Diese Vorschrift besagte übrigens für einen allgemeineren Bereich inhaltlich das gleiche wie der nach wie vor geltende § 107 Abs. 8 AbgO, der hier allein anzuwenden ist.

Der vorliegende Fall weist keinerlei Besonderheiten auf, aus denen erwogen werden könnte, den § 107 Abs. 8 AbgO nicht anzuwenden. Wenn der Beschuldigte meint, die Vereinbarung eines Streitanteils sei bei Entschädigungssachen zulässig, so ist das, von allen sonstigen Gesichtspunkten abgesehen, hier schon deswegen abwegig, weil es sich nicht um eine Entschädigungssache handelt. Die Wwe. M. I. [REDACTED] war auch nicht vermögenslos, als der Beschuldigte mit ihr die umstrittene Honorarvereinbarung schloß. Sie hatte damals bereits den überwiegenden Teil der Vergleichssumme von 500 000 DM erhalten.

Die Revision ist daher unbegründet, soweit es sich um den Schuldspruch handelt.

2. Im Strafausspruch kann das Urteil dagegen keinen Bestand haben.

Nach § 116 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO müssen die Gründe eines im ehrengerichtlichen Verfahren ergangenen Urteils die Umstände anführen, die für die Zumessung der ehrengerichtlichen Strafe bestimmend gewesen sind. Das Urteil des Ehrengerichtshofs enthält hierzu nur den einen Satz:

"Auch das Ausmaß der gegen den Beschuldigten ausgeworfenen Strafe ist nach der Überzeugung des Senats in Würdigung der gegebenen Umstände durchaus angemessen."

Das genügt nicht.

Das Urteil enthält auch keine Bezugnahme auf die ausführlicheren Strafzumessungsgründe des Urteils des Ehren-

gerichts. Es braucht daher nicht erörtert zu werden, ob eine solche Bezugnahme ausreichen würde.

Wegen der unzureichenden Strafzumessungsgründe muß das angefochtene Urteil im Strafausspruch aufgehoben und die Sache insoweit an den Ehrengerichtshof zurückverwiesen werden.

3. Es ist noch darauf hinzuweisen, daß hier nicht die Verhängung einer Geldstrafe, sondern die einer Geldbuße in Betracht kommt. Beides sind zwar gleichwertige ehrengerichtliche Strafen, und ein sachlicher Unterschied zwischen ihnen besteht nicht. Trotzdem darf der Beschuldigte nicht zu einer Geldstrafe verurteilt werden, weil die Bundesrechtsanwaltsordnung keine Geldstrafe vorsieht, sondern nur eine Geldbuße. Das hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 25. September 1961 - AnwSt (R) 3/61 - ausgesprochen (vgl. auch BGHSt 15, 227).

Glanzmann

Heins

Wedesweiler

Börtzler

Kirchhof

Petersen

Dr. Vogt